



Stiftung
niedersächsische
Gedenkstätten

**Stellungnahme im Anhörungsverfahren zu den Änderungsanträgen der CDU-Fraktion
sowie der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Thüringer
Abgeordnetengesetz (DRS 7/858 und DRS 7/936)**

Die gesetzlich geregelte Überprüfung der Abgeordneten des Thüringer Landtages auf eine Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR bzw. dem Amt für Nationale Sicherheit ist mit dem Ende der 6. Wahlperiode des Thüringer Landtages ausgelaufen. Aus generationellen Gründen ist jedoch davon auszugehen, dass es auch in den kommenden Jahren noch möglich sein wird, dass sich unter den in den Thüringer Landtag gewählten Abgeordneten Personen befinden, die vom Ministerium für Staatssicherheit der DDR bzw. dem Amt für Nationale Sicherheit als offizielle oder inoffizielle Mitarbeiter*innen geführt wurden oder in anderer Form mit diesem zusammengearbeitet haben. Im Sinne einer gesamtgesellschaftlichen kritischen Auseinandersetzung mit der DDR-Vergangenheit und insbesondere mit dem durch das MfS begangenen Unrecht sowie im Sinne einer demokratischen Selbstverständigung besteht deshalb weiterhin ein öffentliches Interesse an der Klärung, ob Abgeordnete des Thüringer Landtages mit dem MfS zusammengearbeitet haben. Eine Änderung des Thüringer Gesetzes zur Überprüfung der Abgeordneten mit dem Ziel einer Verlängerung der Überprüfungspraxis ist deshalb zu begrüßen.

Im Sinne des Einklangs mit dem neunten Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes ist eine Befristung der neuen Regelung bis zum 31. Dezember 2030 sinnvoll.

Jugendliche waren sich der Tragweite ihrer Entscheidung für eine Zusammenarbeit mit dem MfS möglicherweise nicht voll bewusst. Der Vorschlag, nur solche Abgeordnete zu überprüfen, die vor dem Ende der DDR volljährig waren, erscheint deshalb sinnvoll. Denkbar

ist als Stichtag der 1. Januar 1970. Der Vorschlag, eine Zusammenarbeit mit dem MfS nicht zu berücksichtigen, wenn sie vor dem 1. Januar 1970 stattgefunden hat, erschließt sich aus historischer Perspektive hingegen nicht und erscheint daher wenig sinnvoll.

Sollte im Zuge der Überprüfung eine wissentliche Zusammenarbeit eines Abgeordneten mit dem MfS bzw. dem Arbeitsgebiet 1 der Kriminalpolizei festgestellt werden, sollten über die vorliegenden Erkenntnisse das Parlament wie auch die breite Öffentlichkeit sachlich informiert werden. Dem Abgeordneten muss das Recht zugestanden werden, dazu eine Erklärung abzugeben. Im Landtag sollte über den Fall eine Aussprache stattfinden. Dabei steht es den Abgeordneten frei, den Fall zu bewerten. Eine formelle Erklärung des Landtages, dass der Abgeordnete sein Ansehen belastet, sollte nicht erfolgen. Vielmehr bleibt es den Wähler*innen als dem Souverän überlassen, sich eine Meinung über den Fall zu bilden und diese bei der Stimmabgabe zu berücksichtigen.

Celle, 23. September 2020